

Amtshilfe bei den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersuchen.

Abschnitt VI Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 48

Übergangsregelung

Genehmigungen nach diesem Gesetz dürfen erst mit Wirkung ab dem 1. März 2012 erteilt werden. Die Glücksspielabgabe nach diesem Gesetz wird ab dem 1. März 2012 erhoben. Bis zum 29. Februar 2012 gilt das Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland

(GlüStV AG) vom 13. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 524) fort, soweit dieses Gesetz nicht entgegensteht. Ansprüche und schutzwürdiges Vertrauen werden bis zum 29. Februar 2012 nicht begründet.

§ 49

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Das Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (GlüStV AG) vom 13. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 524)* tritt zum 1. März 2012 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 20. Oktober 2011

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Klaus Schlie
Innenminister

Rainer Wiegard
Finanzminister

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2186-13

1493/2011

Gesetz zur Änderung des Landesfischereigesetzes (LFischG)*

Vom 26. Oktober 2011

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Änderung des Landesfischereigesetz (LFischG)

Das Landesfischereigesetz (LFischG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 211), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 414), wird wie folgt geändert:

- § 1 Abs. 2 und 3 wird gestrichen.
- § 2 erhält folgende neue Fassung:

„§ 2

Definitionen

(1) Fische im Sinne dieses Gesetzes sind Fische, Schalen- und Krustentiere, Neunaugen sowie andere fischereilich nutzbare Wasserlebewesen mit Ausnahme von Säugetieren und dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten.

(2) Küstengewässer sind alle innerhalb der Landesgrenzen liegenden Teile der Nord- und Ostsee bis zur seewärtigen Grenze des Küstenmeeres der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der Wattflächen, Außentiefs, Priele, der offenen Meeresbuchten, der außer-

halb der Schutzdeiche liegenden Fleete, Flutmulden, Uferauskolkungen und sonstiger lagunenähnlichen Strandseen, der Häfen und Hafenanlagen und der Strecken von Flussläufen und anderen Gewässern, die in der Anlage mit ihren Grenzen zu den Küstengewässern aufgeführt sind; bei allen anderen Flussläufen enden die Küstengewässer vor deren Mündungen.

(3) Binnengewässer sind alle anderen ständig oder zeitweilig oberirdisch in Betten fließenden oder stehenden Gewässer. Dazu gehören auch Teichwirtschaften und vergleichbare Anlagen.

(4) Geschlossene Gewässer sind

- angelegte stehende Gewässer sowie Anlagen zur Fischerzeugung, denen es an einer für den Fischwechsel geeigneten Verbindung mit einem natürlichen Gewässer fehlt,
- stehende Gewässer, die zum unmittelbaren Haus-, Hof- oder sonstigen Betriebsbereich gehören, nicht größer als 0,5 Hektar sind und keine für den Fischwechsel geeignete Verbindung mit einem offenen Gewässer haben (private Kleingewässer).

*) Ändert Ges. vom 10. Februar 1996, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 793-4

Nicht unter Satz 1 fallende Gewässer sind offene Gewässer.

3. § 3 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
4. § 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
„(2) Eine Hegepflicht besteht nur für offene Binnengewässer.“
5. In § 7 Abs. 1 wird das Wort „obersten“ durch das Wort „oberen“ ersetzt.
6. a) § 10 Abs. 2 wird im Satz 1 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„wenn dies im öffentlichen Interesse verlangt wird.“
b) Satz 2 wird gestrichen, Satz 3 wird zu Satz 2.
7. In § 11 wird der Absatz 4 gestrichen, der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
8. § 13 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:
„(1) Wird das Fischereirecht in vollem Umfang verpachtet, obliegt die Hege grundsätzlich der Pächterin oder dem Pächter als Fischereiausübungsberechtigten, es sei denn, die Verpächterin oder der Verpächter behält sich diese Pflicht im Pachtvertrag ausdrücklich vor. Wird das Fischereirecht unter dem Vorbehalt nach § 11 Abs. 2 verpachtet, obliegt die Hegepflicht neben den in Satz 1 genannten Personen der Verpächterin oder dem Verpächter. Im Pachtvertrag kann abweichend von Satz 2 vereinbart werden, dass einer der Vertragspartner die Hegepflicht übernimmt.“
9. In § 13 Abs. 3 wird der Satzteil „regional heimischen Tieren,
 1. zum Ausgleich bei beeinträchtigter Fortpflanzung oder Zuwanderung,
 2. im Rahmen von Wiederansiedlungsprogrammen ursprünglich heimischer Arten oder
 3. nach Fischsterben“
 durch die Wörter „heimischen und nicht gebietsfremden Fischen“ ersetzt.
10. In § 14 Abs. 5 Nr. 3 werden die Worte „die Wohnung“ durch die Worte „das Geburtsdatum“ ersetzt.
11. In § 17 Abs. 7 werden die Wörter „Gewässer oder ein See“ durch die Wörter „fließendes oder stehendes Gewässer“ ersetzt.
12. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Die Errichtung neuer und die Erweiterung bestehender ständiger Fischereivorrichtungen in Binnengewässern ist verboten.“
 - b) In Absatz 3 werden hinter die Wörter „Absätze 1 und 2“ die Wörter „bis zum 31. Dezember 2019“ eingefügt.
 - c) Folgender neuer Absatz 5 wird angefügt:
„(5) Die obere Fischereibehörde kann zu wissenschaftlichen Zwecken, aus Gründen des Fischartenschutzes oder zum Erhalt kulturhistorisch bedeutsamer Anlagen im Einzelfall Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 zulassen.“
13. a) Im Vierten Teil wird die Überschrift „Fischereibe-zirk“ gestrichen und durch die Überschrift „Hegepläne und Fischereigenossen-schaft“ ersetzt.
b) § 20 wird gestrichen.
14. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 bis 3 erhält folgende Fassung:
„Hegepflichtige Personen, die ihre Fischereiberechtigung bzw. Fischereiausübungsberechtigung nutzen, haben Hegepläne aufzustellen, in denen Bestimmungen zu treffen sind über
 1. Fischereiaufwand,
 2. Fänge und
 3. Besatz- und sonstige Hegemaßnahmen.
 Inhaber benachbarter Fischereirechte und benachbarte Fischereiausübungsberechtigte können sich zusammenschließen und einem gemeinsamen Hegeplan aufstellen.“
 - b) Absatz 1 Satz 4 und 5 werden zu Absatz 1 Satz 3 und 4.
 - c) Absatz 1 wird folgender Satz 5 angefügt:
„Einzelheiten zur Aufstellung und Genehmigung der Hegepläne kann die oberste Fischereibehörde durch Verordnung regeln.“
 - d) In Absatz 2 werden die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz neu gefasst:
„Die Hegepläne sind der oberen Fischereibehörde zu übermitteln und von ihr zu genehmigen.“
 - e) Absatz 5 wird gestrichen.
15. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird der Satzteil „Diejenigen, die Fischereirechte innerhalb eines Fischhegebezirks innehaben,“ durch die Wörter

- „Inhaber benachbarter Fischereirechte“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „innerhalb ihres Fischhegebezirkes“ gestrichen.
- c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „ihres Fischhegebezirkes“ durch die Wörter „innerhalb der Grenzen ihrer Fischereirechte“ ersetzt.
- d) Absatz 8 Satz 2 wird gestrichen.
16. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Wörter „des Fischhegebezirkes“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „obersten“ durch das Wort „oberen“ ersetzt.
17. In § 24 Satz 2 wird das Wort „obersten“ durch das Wort „obere“ ersetzt.
18. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 werden gestrichen; der bisherige Absatz 3 wird alleiniger Absatz; die Artikelbezeichnung „(3)“ entfällt.
- b) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Beschließen die Mitglieder der Fischereigenossenschaft deren Auflösung, erfolgt die Abwicklung durch den Vorstand.“
- c) In Satz 4 wird das Wort „oberste“ durch das Wort „obere“ ersetzt.
19. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:
„Einen Fischereischein erhalten keine Personen, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie bedürfen beim Fischfang der Aufsicht eines Inhabers eines gültigen Fischereischeins.“
- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Die oberste Fischereibehörde wird ermächtigt, durch Verordnung das Verfahren und die Zuständigkeit auch abweichend von Satz 2 und Satz 3 für die Erteilung und Registrierung
1. der Fischereischeine,
 2. der befristeten Ausnahmegenehmigungen von der Fischereischeinpflicht (Urlauberfischereischeine), deren Gültigkeit auf 28 hintereinander liegende Tage zu begrenzen ist, sowie
 3. weitere Ausnahmen von der Fischereischeinpflicht
- zu regeln. Für die Erteilung des Fischereischeins an Erwerbsfischer und -fischerinnen ist die obere Fischereibehörde zuständig. Für die Erteilung des Fischereischeins an andere Personen sind die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig.“
20. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1, 2, 4 und 6 werden gestrichen, der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 1 und der Absatz 5 wird zu Absatz 2.
- b) In Absatz 1 wird das Wort „ferner“ vor dem Wort „Personen“ gestrichen.
- c) Absatz 1 wird folgende Nummer 4 angefügt:
„4. die unter Betreuung stehen“
- d) In Absatz 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze angefügt:
„Aus den in Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Gründen kann der Fischereischein nicht mehr versagt werden, wenn fünf Jahre nach Rechtskraft des Urteils oder des Bußgeldes verstrichen sind.“
- e) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Werden nach Erteilung des Fischereischeins Gründe bekannt, die bereits vorher vorhanden waren oder später entstanden sind und die eine Versagung gerechtfertigt hätten, so kann die Behörde, die den Fischereischein erteilt hat, diesen für ungültig erklären und einziehen.“
21. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Wer die Fischerei ausüben will, hat pro Kalenderjahr eine Fischereiabgabe zu entrichten. Die Abgabe kann für bis zu vier Jahre im Voraus entrichtet werden.“
- b) In Absatz 2 werden das Wort „und“ und die Zahl „4“ gestrichen.
- c) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „obersten“ vor dem Wort „Naturschutzbehörde“ durch das Wort „oberen“ ersetzt.
22. In § 30 Abs. 4 werden die Wörter „und zur Besetzung anderer Gewässer bestimmt sind“ gestrichen.
23. In § 31 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Langleinen bleiben der Erwerbsfischerei vorbehalten.“
24. In § 32 Abs. 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „Aufwand“ die Wörter „oder wird durch getroffene Schutzmaßnahmen nur eine Teilpopulation effektiv geschützt“ eingefügt.
25. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 werden das erste Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und die Wörter „wird durch getroffene Schutzmaß-

nahmen nur eine Teilpopulation effektiv geschützt oder“ eingefügt.

- b) Absatz 7 Satz 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„In Fischwegen sowie 25 Meter ober- und unterhalb eines Fischweges ist jede Art des Fischfangs verboten. Satz 1 gilt nicht für naturnahe Fischwege, die die gesamte Gewässerbreite einnehmen. Die oberste Fischereibehörde kann durch Verordnung von Satz 1 und Satz 2 abweichende Regelungen treffen.“

- c) In Absatz 8 werden hinter dem Wort „Fischweg“ die Wörter „oder aus Gründen des Fischartenschutzes, insbesondere Laichfischfang“ eingefügt.

26. § 39 erhält folgende neue Fassung:

„§ 39
Tierschutz

(1) Ordnungsgemäße Fischerei hat im Rahmen der tierschutzrechtlichen Vorschriften stattzufinden. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischerei sind insbesondere verboten

1. das Wettfischen,
2. die Verwendung lebender Wirbeltiere als Köder,
3. das Fischen mit der Handangel, das von vornherein auf das Zurücksetzen von gefangenen Fischen ausgerichtet ist (Catch & Release) sowie
4. das Aussetzen von Fischen in fangfähiger Größe zum Zwecke des alsbaldigen Wiederfangs mit der Handangel.

(2) Die Tötung von Fischen hat tierschutzgerecht nach Maßgabe der Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung (Tierschutz-Schlachtverordnung) vom 3. März 1997 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2006 (BGBl. I S. 855), zu erfolgen, insbesondere ist es verboten, ihnen mehr als unvermeidbare Schmerzen oder Leiden zuzufügen.

(3) Die oberste Fischereibehörde kann durch Verordnung die Ausübung der ordnungsgemäßen Fischerei regeln.“

27. In § 41 Abs. 1 Satz 3 wird die Zahl 3 durch die Zahl 5 ersetzt.

28. § 42 erhält folgende neue Fassung:

„§ 42

Fischereibehörden und Datenverarbeitung

(1) Das für die Fischerei zuständige Ministerium als oberste Fischereibehörde wird ermächtigt, die Zuständigkeit der obersten und

der oberen Fischereibehörde durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

(2) Personenbezogene Daten dürfen von der oberen Fischereibehörde, den örtlichen Ordnungsbehörden und den aufgrund von § 27 Abs. 2 beliehenen Fischereiverbänden zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Fischereiaufsicht, zur Erhebung der Fischereiabgabe, zur Ausgabe von Fischereischein, zur Erstellung von Fischereistatistiken und zu fischereiwissenschaftlichen Zwecken verarbeitet werden. Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere öffentliche Stellen ist zulässig, soweit dies zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Das Nähere

1. zum zulässigen Umfang der Datenverarbeitung,
 2. zur Datenübermittlung einschließlich der Übermittlung zu statistischen Zwecken,
 3. zur Sperrung, Löschung und Aufbewahrung von Daten,
 4. zur Datensicherung und
 5. zur automatisierten Datenverarbeitung
- regelt die oberste Fischereibehörde durch Verordnung.“

29. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Wasserschutzpolizeidirektion“ durch die Wörter „Wasserschutzpolizei Schleswig-Holstein“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird gestrichen, die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 2 und 3.

30. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Die obere Fischereibehörde kann im Einzelfall die Anordnungen treffen, die zur Beseitigung festgestellter oder zur Vermeidung künftiger Verstöße gegen dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen notwendig sind.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu Absätzen 3 bis 5.

31. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Nummer 5 gestrichen, die bisherigen Nummern 6 bis 12 werden zu Nummern 5 bis 11.

b) In der neuen Nummer 9 werden die Wörter „von der obersten Fischereibehörde bestimmten“ durch die Wörter „für den Fischfang verbotenen“ ersetzt.

c) Absatz 1 wird folgende neue Nummer 12 eingefügt:

„12. entgegen den Verboten in § 39 die Fischerei ausübt,“

d) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach diesem Gesetz oder nach einer Verordnung, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen wurde, begangen worden, können

1. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, und

2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind,

eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.“

32. Die Überschrift „Zwölfter Teil Schlussbestimmungen“ wird gestrichen und die §§ 47 bis 48 werden aufgehoben.

33. Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Gewässerbezeichnung	Ausgangspunkt des Küstengewässers
Eider	flussabwärts der Schleuse Nordfeld
Stör	flussabwärts der Straßenbrücke im Zuge der B 77 in Itzehoe
Krückau	flussabwärts der ehemaligen Wassermühle Piening am Mühlendamm in Elmshorn
Pinnau	flussabwärts der Straßenbrücke im Zuge der B 431 in Uetersen
Trave	Verbindungsline der Köpfe der Süderinnenmole und Norderaußenmole
Elbe	Landesgrenze zwischen Schleswig-Holstein und Hamburg bei Wedel

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 26. Oktober 2011

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Dr. Juliane Rumpf
Ministerin
für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume

Landesverordnung über die Bestellung und die Berufsausübung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVIVO)

Vom 14. Oktober 2011

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 219-8-5

Aufgrund des § 20 des Gesetzes über die Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (BerufsO-ÖbVI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2004 (GVObI. Schl.-H. S. 294) verordnet das Innenministerium:

§ 1

Bestellungsverfahren

(1) Die Bestellung als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur ist beim Innenministerium zu beantragen.

(2) Die Bestellung und das Erlöschen der Bestellung sowie der Niederlassungsort und dessen Änderung werden vom Innenministerium im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekannt gemacht.

§ 2

Geschäftsführung

(1) Im Rahmen der Geschäftsführung ist ein Nachweis zu führen, in dem alle angenommenen Aufträge und ausgeführten Arbeiten verzeichnet werden. Es muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Die Aktenbezeichnung,
2. den Namen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers,
3. die Art des Auftrages,
4. das Datum der Annahme und
5. das Datum der Abgabe der Vermessungsschriften an das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein.